

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Gremien und Kommunalrecht
Westphal, Jens Telefon: 07071 204-1824
Gesch. Z.: 101/We/

Vorlage 539a/2025
Datum 16.10.2025

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Änderung der Hauptsatzung**

Bezug: 539/2025

Anlagen:

Zusammenfassung:

Aus Sicht der Verwaltung fiel die Organisation der Veranstaltung am 5. September unter die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind immer Aufgabe des Bürgermeisters, eine Übertragung auf den Gemeinderat oder seine Ausschüsse ist nicht zulässig.

Auch bei einer möglichen abweichenden Auffassung über die Einordnung als Geschäft der laufenden Verwaltung führt eine Ergänzung der Hauptsatzung nicht zum Ziel, da der Gemeinderat keine Entscheidungsfreiheit hätte. Die Stadtverwaltung ist an das Gleichbehandlungsprinzip aus dem Parteiengesetz gegenüber anderen Parteien gebunden. Der Gemeinderat hätte somit keinen Spielraum, er müsste entsprechenden Anträgen zustimmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Hauptsatzung nicht zu ändern.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die Fraktion LINKE beantragt mit Antrag 539/2025 eine Änderung der Hauptsatzung, wonach die Erbringung von freiwilligen Dienstleistungen im Wert von über 5.000 Euro an politische Parteien oder Wählervereinigungen der Zustimmung eines beschließenden Ausschusses bedarf.

Anlass für diesen Vorschlag war die Podiumsdiskussion zwischen Oberbürgermeister Palmer und Markus Frohnmaier, Landesvorsitzender der AfD im September.

2. Sachstand

Eine Trennung zwischen verschiedenen Arten von freiwilligen Leistungen gibt es in der Hauptsatzung bislang nicht. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 22 a.) der Hauptsatzung ist der Oberbürgermeister für die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall zuständig. Nach § 6 Abs. 3 Nr. 17 der Hauptsatzung ist der beschließende Ausschuss bei Freiwilligkeitsleistungen zwischen 10.000 und 25.000 Euro zuständig.

Die Podiumsdiskussion zwischen Boris Palmer und Markus Frohnmaier fand am 5. September 2025 in der Hermann-Hepper-Halle statt. Die Verwaltung vereinbarte für die Podiumsdiskussion die Übernahme der Kosten durch die AfD.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Stadt hat als Veranstalterin die Podiumsdiskussion ausgerichtet. Aus Sicht der Stadtverwaltung handelte es sich dabei um ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 44 Abs. 2 GemO. Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Oberbürgermeister in eigener Verantwortung.

Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt vor, sofern eine Angelegenheit weder nach der grundsätzlichen Seite noch für den Gemeindehaushalt von erheblicher Bedeutung ist und zu den normalerweise anfallenden Geschäften der Gemeinde gehört.

Die Kosten, die extra für die Podiumsdiskussion angefallen sind, lagen bei 8.433,43 Euro. Dies ist kein Betrag, der für den Haushalt eine erhebliche Bedeutung hat.

Die Stadtverwaltung führt regelmäßig Veranstaltungen durch. Hierzu zählen auch Diskussionsveranstaltungen, bei denen Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Institutionen mit der Stadtverwaltung diskutieren. Besonderheit der vorliegenden Veranstaltung war, dass die Diskussion ausschließlich zwischen dem Oberbürgermeister und einem Vertreter einer Partei stattfand. Dies führte organisatorisch jedoch zu keinen derartigen Abweichungen von den üblichen Abläufen, dass nicht mehr von einem normalerweise anfallenden Geschäft der Verwaltung auszugehen wäre.

Da Geschäfte der laufenden Verwaltung immer Aufgabe des Bürgermeisters sind und eine Übertragung dieser auf den Gemeinderat oder seine Ausschüsse nicht zulässig ist, hält die Verwaltung die in Vorlage 539/2025 vorgeschlagene Änderung der Hauptsatzung für rechtlich problematisch.

Auch bei einer möglichen abweichenden Auffassung über die Einordnung als Geschäft der laufenden Verwaltung empfiehlt die Verwaltung, die Hauptsatzung nicht zu ändern.

Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung kündigte die Verwaltung öffentlich und gegenüber Verwaltungsgericht Sigmaringen an, eine vergleichbare Veranstaltung mit anderen im Gemeinderat, Landtag oder Bundestag vertretenen Parteien durchzuführen, wenn dies gewünscht wird. Dies war zwingend erforderlich, da Leistungen nur zu neutralen, allgemeinen Bedingungen erfolgen dürfen. Im Urteil 8K 3227/25 des Verwaltungsgerichts Sigmaringen zur Podiumsdiskussion wird betont, dass sich die Stadtverwaltung an ihrem Versprechen messen lassen muss.

Die vorgeschlagene Änderung der Hauptsatzung würde daher am Vorgehen für ähnliche Anfragen anderer Parteien nichts ändern: Die Stadtverwaltung ist an das Gleichbehandlungsprinzip aus dem Parteiengesetz, wonach Parteien von Trägern öffentlicher Gewalt gleichbehandelt werden sollen, sowie an ihr öffentliches Versprechen gegenüber anderen Parteien gebunden. Der Gemeinderat hätte somit keinen Spielraum, er müsste entsprechenden Anträgen zustimmen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Antrag der Linke-Fraktion nicht zu folgen und die Hauptsatzung nicht zu ändern.

4. Lösungsvarianten

Dem Antrag der Linke-Fraktion wird gefolgt. Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 3 wird ein neuer Punkt 17a.) mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Die Erbringung von freiwilligen Dienstleistungen im Wert von über 5.000 € an politische Parteien oder Wählervereinigungen.“

Folgt eine Mehrheit des Verwaltungsausschusses der Lösungsvariante, würde die Verwaltung vor einer Beschlussfassung im Gemeinderat zunächst eine Klärung mit der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen, ob diese die Rechtsauffassung der Verwaltung teilt.